



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 14.05.2014 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

166. Curriculum für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“

167. Curriculum für den Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“

168. 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen

169. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Soziologie (Version 2007)

170. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Science-Technology-Society (Version 2012)

171. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Koreanologie (Version 2011)

172. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Turkologie

173. Verordnung des Senates über die Verlängerung der in den Studienjahren 2011/12 in Kraft getretenen Erweiterungscurricula

C U R R I C U L A

166. Curriculum für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 7. April 2014 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ an der Universität Wien ist:

Die Ausbildung zukünftiger Philosophischer Praktikerinnen und Praktiker sowie die Weiterbildung von Personen, die ihren Beratungsschwerpunkt philosophisch-praktisch erweitern möchten.

Herzstück der Philosophischen Praxis ist das philosophische Gespräch. Philosophische Praktikerinnen und Praktiker sind Gesprächspartner für Menschen und Organisationen, Einzelpersonen und Gruppen, die aktuelle Fragestellungen vor dem Hintergrund der philosophischen Tradition und in vertiefter persönlicher, sozialer sowie organisationsbezogener Reflexion besprechen möchten. Ausdrücklich wird diese Art der Reflexion auch für Menschen und Organisationen angeboten, die im beratenden Kontext tätig sind, da gerade hier die Vorannahmen zu Menschenbildern praktische Wirkung entfalten.

Darüber hinaus umfasst die Philosophische Praxis viele Formen außeruniversitären Philosophierens, bei denen Inhalte, etwa der philosophischen Tradition oder aktueller Diskurse bedarfsorientiert und in verschiedenen Formaten einer Öffentlichkeit vermittelt werden.

Philosophische Praktikerinnen und Praktiker können ihre Expertise auch in Kooperation mit anderen beratenden Berufsgruppen anbieten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ an der Universität Wien sind *befähigt*:

(a) bei

1. einzelnen Menschen und Gruppen,
2. Wirtschaftsunternehmen (profit und nonprofit) und
3. in verschiedenen Organisationsformen

aktuelle Themen und Fragestellungen philosophisch vertieft wahrzunehmen, sie an die philosophische Tradition rückzubinden, kritisch zu hinterfragen und Nachdenk- bzw. Lösungsprozesse anzuregen. Dies geschieht vorwiegend in Form von Gesprächen, Moderationen und, wo Zusatzqualifikationen vorhanden sind, in anderen Formen der Anleitung zur Selbstsorge und Selbsterkenntnis. Neben genuinen Formen des Philosophierens bietet die Philosophische Praxis auch Ergänzung, Zusatzangebot und ggf. Alternative zu bereits existierenden beratenden Angeboten.

(b) im Rahmen von Bildungstätigkeiten

1. die Gestaltung von Vorträgen, Seminaren und weiteren Vermittlungsformaten für Interessierte verschiedener Zielgruppen,
2. die Planung, Durchführung und Moderation von Diskussionsformaten, Philosophischen Cafés, etc. sowie
3. Lehr- und Reflexionsangebote im Rahmen der Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenen-bildung durchzuführen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs sind imstande, für die erwähnten Gespräche sowie für ihre Bildungstätigkeit die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen, die die philosophische Reflexion, die Entwicklung des Gesprächs, das Reifen der Gedanken, die Selbsterkenntnis und die Besinnung der Teilnehmer im Hinblick auf die Inhalte fördern.

Das praxisnahe Philosophieren ist leitendes didaktisches Prinzip des Lehrgangs. In den als Übungen, integrierte Kurse und Projekt-Seminare ausgewiesenen Lehrveranstaltungen (10 von 17) werden dazu von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern berufsfeldspezifische Inhalte auch selbst praktisch umgesetzt. Durch das Modul 7, und insbesondere durch das Praxisorientierte Projekt und die Gesprächsübung, können die TeilnehmerInnen am Lehrgang erste Erfahrungen als Philosophische Praktiker sammeln (vgl. § 13 Abs. 2, lit. b/c/d/e/f).

Schließlich sind die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs befähigt, eine philosophische Praxis als selbstständige berufliche Tätigkeit zu führen, indem sie mit den entsprechenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vertraut sind.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ ist ein Beirat einzurichten.

(2) Der Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Zu den Mitgliedern des Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker aus dem Bereich der Philosophischen Praxis bestellt werden. Der Beirat wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter eingerichtet.

(3) Zu den Aufgaben des Beirats zählen:

- a) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) die wissenschaftliche Beratung der Gestaltung des Universitätslehrgangs,
- c) die Beratung bei der Auswahl der Studierenden für den Universitätslehrgang (nach Bedarf),
- d) die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Aufbau eines Netzwerkes zur gezielten Ansprache von Studierenden für den Universitätslehrgang und
- e) die Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrgangs.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ umfasst 60 ECTS-Punkte.

Der Universitätslehrgang wird so angeboten, dass er berufsbegleitend absolviert werden kann. Der Aufwand entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Ein Modell für den Studienverlauf befindet sich im Anhang.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Philosophie-Studium (mind. 180 ECTS-Punkte) oder
- b) ein anderes einschlägiges erfolgreich abgeschlossenes Studium (mit einem Anteil von mind. 90 ECTS-Punkten aus dem Fachbereich Philosophie; 30 ECTS-Punkte können auch bis vor dem Abschluss des

Universitätslehrgangs nachgebracht werden) oder

- c) ein erfolgreich abgeschlossenes Diplomstudium Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie oder
- d) ein erfolgreich abgeschlossenes Master-Studium Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen über mindestens 5 Jahre einschlägiger Berufserfahrung in einem für den Universitätslehrgang fachlich relevanten Bereich und die allgemeine Hochschulreife aufweisen sowie über grundlegende Philosophie-Kenntnisse verfügen.

Über die Aufnahme hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden nach Rücksprache mit dem Beirat.

(3) Das Studium wird in deutscher Sprache abgehalten. In Einzelfällen können Gastvorträge in englischer Sprache stattfinden.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ an der Universität Wien als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein mehrstufiges Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Bei der Aufnahme werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers erfragt.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter wird mit jenen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl genommen wurden, ein persönliches Aufnahmegespräch geführt. Dieses kann gemeinsam mit dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern desselben oder von der Lehrgangsleitung dazu nominierten Personen erfolgen. Die Lehrgangsleitung entscheidet sodann über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst 7 Pflichtmodule, das Abfassen einer Abschlussarbeit (6 ECTS) und die Präsentation dieser Arbeit (2 ECTS).

Modul 1: Werkstatt: Philosophische Texte lesen	12 ECTS
Modul 2: Grundlagen philosophischer Praxis	9 ECTS
Modul 3: Philosophische Praxis als Beruf	6 ECTS
Modul 4: Das Selbst	9 ECTS
Modul 5: Das Gespräch	6 ECTS
Modul 6: Die Gesellschaft	6 ECTS
Modul 7: Praxis	4 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Modul 1 Werkstatt: Philosophische Texte lesen (12 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Aneignung der Fähigkeit, Texte der Philosophiegeschichte in Hinblick auf die Philosophische Praxis zu lesen, d.h. mit besonderer Aufmerksamkeit auf folgende Fragen:

- Wie verändert die Lektüre Weltbild, Haltung oder Lebensweise?
- Kann man das Gelesene mit Erfahrungen verbinden? Hilft das Gelesene bei deren Deutung?
- Lassen sich Zusammenhänge zwischen Texten und Leben oder Charakter von Autoren erkennen? Kann man Texte als Weltanschauung eines bestimmten Menschen deuten?
- Wieweit können philosophische Texte Grundlagen der philosophischen Beratung bilden?

Durch die Lektüren sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit philosophischen Traditionen und Autorinnen und Autoren vertraut werden, denen in Hinblick auf die Selbst-Bildung als Philosophische Praktikerin oder Philosophischer Praktiker und auf die Philosophische Praxis eine besondere Relevanz zukommt, z.B.:

TRADITIONEN: Antike Philosophie als Lebensform; Mystik, Aufklärung; Romantik; Lebensphilosophie; Existentialismus; Phänomenologie; Hermeneutik.

BEISPIELHAFTE AUTORENAUSWAHL: Aristoteles, Marc Aurel, Seneca, Augustinus, Hildegard von Bingen, Pascal, Montaigne, Nietzsche, Schopenhauer, Kierkegaard, Arendt, Foucault und weitere.

Modulstruktur:

M 1.1 Lektüreseminar 1: Philosophische Texte
SE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 1.2 Lektüreseminar 2: Philosophische Texte
SE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 1.3 Lektüreseminar 3: Werkstatt Philosophische Texte
SE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 1.4 Lektüreseminar 4: Werkstatt Philosophische Texte
SE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)

Modul 2: Grundlagen philosophischer Praxis (9 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Kenntnisse und Erfahrungen erwerben in Bezug auf Ursprünge, Formen, Grundlagen, Grenzen und umstrittene Aspekte der Philosophischen Praxis und ihrer Wechselwirkung und Abgrenzung zu anderen beratenden Berufen.

Modulstruktur:

M 2.1 Ursprung, theoretische Grundlagen und laufende methodische Diskurse der Philosophischen Praxis

SE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 2.2 Philosophische Praktikerinnen und Praktiker, auch international, präsentieren ihre spezifische Arbeit

VO, 2 ECTS, 2 SSt., NPI

M 2.3 Grenzen der philosophischen Beratung und Abgrenzungen zu anderen Disziplinen und Beratungsformen

a) Psychiatrie (Grundwissen zu psychischen Erkrankungen und Krisenintervention)

b) Psychotherapien

c) Coaching und Unternehmensberatung

d) Lebens- und Sozialberatung

IK, 4 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (9 ECTS)

Modul 3: Philosophische Praxis als Beruf (6 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen kennen; betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Grundkenntnisse erhalten, den Rahmen der Gewerbeordnung kennen; Vermarktungstechniken für die philosophische Praxis kennen lernen.

Einblick gewinnen in Grundlagen der Organisationsentwicklung und Felder der Unternehmensphilosophie sowie der Ethik und des Wertemanagements, in profit & non profit Organisationen. Philosophische Praxis in die Führungskräfte- und Personalentwicklung einbringen können.

Modulstruktur

M 3.1 Berufsbild, ökonomische Rahmenbedingungen (Businessplan, Marketing. PR), Recht und Präsentationstechnik

IK, 4 ECTS, 2 SSt., PI

M 3.2 Philosophische Praxis in Organisationen (profit & non-profit)

VO, 2 ECTS, 2 SSt., NPI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)

Modul 4: Das Selbst (9 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Theoretische und praktische Auseinandersetzung mit den Themen Selbsterkenntnis, Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung. Unterschiedliche Methoden zur Begleitung von Selbsterkenntnisprozessen kennen und anwenden können unter Rückbindung an klar kommunizierbare philosophische Grundhaltungen und Theorien. Sammeln von Erfahrungen als Philosophische Praktikerin oder Praktiker; Vertiefung der Themenfelder im Hinblick auf das individuelle Projekt.

DAS SELBST: Kompetenzerwerb zur Durchführung von philosophischer Weltbildanalyse, Orientierung in Fragen der Transzendenz, der Spiritualität und des Lebenssinns. Kenntnisse erwerben von historischen und aktuellen Konstruktionstheorien von Identität. Den persönlichen Umgang mit Grenzerfahrungen, Maximen der Lebensführung, Einstellungen, Wertehierarchien, Selbstsorge, Achtsamkeit praktisch erfahren und philosophisch begleiten können.

PHILOSOPHIE DER LEIBLICHKEIT: Den Leib als Ansatzpunkt für Selbsterkenntnis und Bedingung der Möglichkeit für Selbstbilderweiterungen erfahren und Möglichkeiten und Grenzen von philosophischen Interventionen kennen lernen.

ANGEWANDTE ANTHROPOLOGIE: Erfahren, welche Bedeutung Vernunft, Ratio aber auch das Irrationale in der Philosophischen Praxis haben; als Schwerpunkt die Relationalität von Denkformen kennen lernen; die Bedeutung von Intuition, Stimmung, Emotion wahrnehmen können; Kritiken gängiger Ansätze am spirituellen Markt zu Sinnfragen formulieren können.

Modulstruktur:

M 4.1 Das Selbst: Ich – Weltbildanalyse; Transzendenz; Sinnfragen
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 4.2 Das Selbst: Philosophie der Leiblichkeit
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 4.3 Das Selbst: Angewandte Anthropologie
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (9 ECTS)

Modul 5: Das Gespräch (6 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Dialogische Philosophie kennen lernen und praktisch erfahren; Wege und Methoden der Einzelgesprächsführung kennen lernen; Erlangung von philosophischer Gesprächskompetenz; Wissen zu Dialogphilosophie, Metaphorologie und Hermeneutik erhalten und anwenden können.

Zusammenhänge von Kommunikation und Handeln in der Philosophischen Praxis erkennen und anwenden können; Prämissen und Grundlagen gängiger Modelle der Kommunikationstheorie (systemisch, konstruktivistisch, kybernetisch...) kennen lernen und kritisch hinterfragen können. Wissen erwerben zum Umgang mit Konfliktsituationen.

Das Philosophieren mit Gruppen erlernen: Grundkenntnisse zur Gruppendynamik erlangen, Gruppen-Moderationstechniken etwa zur Abhaltung von Neo-Sokratischen Gesprächen oder Philosophische Cafés erlernen; um die Grenzen von Gruppenformaten wissen. Sammeln von Erfahrungen als Philosophische Praktikerin und Praktiker; Vertiefung der Themenfelder im Hinblick auf das individuelle Projekt.

Modulstruktur:

M 5.1 Das Gespräch: Philosophieren im Dialog
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 5.2 Das Gespräch: Philosophieren mit Gruppen
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis:
Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)

Modul 6: Die Gesellschaft (6 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Diskurse aktueller Leitbegriffe und gesellschaftspolitischer Transformationsprozesse und deren Reflexion in die Praxis aufnehmen können.

Wissen erwerben zu konkreten Praxisfeldern in der Kunst und um erweiterte Formen Philosophischer Praxis in sozialen Netzwerken Beschaid wissen. Sammeln von Erfahrungen als Philosophischer Praktiker und Praktikerin. Vertiefung der Themenfelder im Hinblick auf das individuelle Projekt.

Einen Überblick über die philosophische Praxis in der Bildungsarbeit im Kultur und Kunstbereich und als Gesellschaftskritik erhalten. Philosophische Pädagogik als Aufklärung, spezielle Didaktik und mögliche Formate kennen lernen. Einblick gewinnen in das Philosophieren mit Kindern und in die Philosophische Praxis an Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen.

Modulstruktur:

M 6.1 Die Gesellschaft: Philosophische Praxis als Gesellschaftskritik und im Kultur- & Kunstbereich
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 6.2 Die Gesellschaft: Philosophieren als Bildungsarbeit
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis:
Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)

Modul 7: Praxis (4 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele: Ein eigenes praktisch-philosophisches Projekt entwerfen, planen und durchführen können. Erste Erfahrungen als Philosophische PraktikerInnen sammeln, Anbindung an die Praxis schaffen. Vorbereitung auf die Tätigkeit als Philosophische Praktikerin und Philosophischer Praktiker.

Modulstruktur:

M 7.1 Vorbereitung und Begleitung des Projekts
Pj-SE, 1 ECTS, 1 SSt, PI

M 7.2 Praxisorientiertes Projekt

P-Pj, 2 ECTS, 50 St., PI

M 7.3 Gesprächsübung
GUE, 1 ECTS, 25 St., PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung M 7.1 (1 ECTS) und Absolvierung der vorgesehenen Praxisstunden (3 ECTS).

§ 9 Abschlussarbeit (6 ECTS)

(1) Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, Themen der philosophischen Praxis selbständig sowie inhaltlich, methodisch und wissenschaftlich vertretbar zu bearbeiten. Die Protokollierung der im Rahmen von M 7.2 und M 7.3 durchgeführten Tätigkeiten dient als obligatorische Vorarbeit für die Abschlussarbeit. Im Mittelpunkt der Abschlussarbeit stehen die Darstellung des Projekts und die Reflexion der Lehrgangsmodule nach Schwerpunkt des Projekts.

(2) Die Abschlussarbeit umfasst 6 ECTS-Punkte.

(3) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Abschlussarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Empfehlung

Es wird empfohlen, das Praxisorientierte Projekt durch 10 Stunden Einzelsupervision begleiten zu lassen.

§ 11 Anrechnungsmöglichkeiten für weiterführende Ausbildungsgänge oder Institutionen

Zum Zweck der Anrechnung für andere Ausbildungsgänge bzw. zur Anerkennung durch dafür zuständige Behörden können bei positivem Abschluss des Lehrgangs folgende Leistungen, soweit sie von den Studierenden im Rahmen des Lehrgangs erbracht werden bestätigt werden.

(1) Mit dem positiven Abschluss werden jedenfalls bestätigt:

a) 60 ECTS, d.h. 1.500 Stunden des Universitätslehrgangs "Philosophische Praxis" (gemäß § 4 und § 14 Abs. 1).

b) davon 630 Stunden Gruppenselbsterfahrung im Sinne von Übungen der Philosophischen Praxis (im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs vom Typ §13, Abs. 2 lit. b/c/d).

c) 50 Stunden eigener Praxis in der Durchführung eines philosophisch-praktischen Projekts, (gemäß § 8, M 7.2).

d) 20 Stunden philosophische Gesprächspraxis (gemäß § 8, M 7.3).

e) 5 Stunden Einzelsupervision (gemäß § 8, M 7.3).

(2) Mit dem positiven Abschluss werden weiters individuell und optional bestätigt, soweit sie von den Studierenden im Rahmen des Lehrgangs erbracht werden:

a) bis zu 50 Stunden Peergruppeneinheiten, wenn sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu autonom in Kleingruppen organisieren und Protokolle vorlegen. Sie werden nach Vorlage von der Lehrgangsleitung bestätigt.

b) bis zu 50 Stunden fachliche Assistenz im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Die Stunden werden von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter bestätigt.

§ 12 Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen, die positive Beurteilung der Abschlussarbeit sowie der Nachweis der in § 10 geforderten Leistungen.

(2) Die Abschlussprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Darstellung der Abschlussarbeit seitens der Kandidatin oder des Kandidaten und aus einer darauf anschließenden Besprechung der eigenen Ergebnisse, Erfahrungen und erworbenen Kenntnisse im Rahmen des Lehrgangs mit der Kommission.

Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, dem Betreuer oder der Betreuerin der Abschlussarbeit sowie einem Mitglied des Beirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres Mitglied des Beirats hinzugezogen werden.

(5) Die Abschlussprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 13 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs Philosophische Praxis werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Lehrgangs unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Im Rahmen des Universitätslehrgangs Philosophische Praxis werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen. Selbständiges Arbeiten (Lektüre und Interpretation) und adäquate Präsentation der Ergebnisse stehen im Vordergrund. Zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden Anwesenheit und Erstellen von schriftlichen Arbeiten und mündlichen Präsentationen.

b) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der praxisnahen Anwendung eines konkreten Lehrstoffes dienen, wobei besonders die beruflichen Erfahrungen sowie Praxisfälle der Studierenden einbezogen werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus Anwesenheit, eigenständigen schriftlich einzureichenden Übungsaufgaben und/oder Referaten bzw. alternative geforderte Leistungen im Rahmen der Ausübung von Philosophischer Praxis.

c) Integrierter Kurs (IK) ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, in der prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Elemente verbunden werden. Zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden Anwesenheit, schriftliche und/oder mündliche Referate und/oder Prüfungen.

d) Projektseminare (Pj-SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen die Studierende ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt präsentieren und besprechen und diesbezüglich Unterstützung von den Lehrenden erhalten. Zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden Anwesenheit, die Präsentationen und die Umsetzung der Rückmeldungen.

e) Ein Praxisorientiertes Projekt (P-Pj) besteht aus der Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten, die unter dem Begriff der „Philosophischen Praxis“ fallen (vgl. oben, §1). Diese Tätigkeiten können in Institutionen des Gesundheits-, Sozial-, Bildungs-, Kunst-, Kultur- und Forschungsbereichs stattfinden, sowie in Wirtschaftsorganisationen, sowohl profit als auch nonprofit. Den Studierenden steht es frei, weitere für die Philosophische Praxis interessante Felder im Rahmen ihrer Projekte zu erschließen. Sie können eine philosophische Praxis selbständig einrichten und betreiben, philosophische Veranstaltungen organisieren und abhalten, oder Projekte zur Erweiterung des philosophischen Raums – in Zusammenarbeit mit Künstlern, Kunst- und Kultureinrichtungen oder anderen Berufsgruppen – durchführen. Die Studierenden haben diese Projektmöglichkeiten selbständig zu suchen und werden dabei unterstützt. Die Protokollierung der als praxisorientiertes Projekt durchgeführten Tätigkeiten, ist Voraussetzung für die Absolvierung dieser Lehrveranstaltung. Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltung wird nicht nach einer Notenskala erfolgen, sondern lediglich die zwei Möglichkeiten „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ vorgesehen (gemäß § 73 Abs 1 UG).

f) Gesprächsübung (GUE) ist die Übung des Philosophischen Einzelgesprächs. Diese ist im Ausmaß von 25 Stunden vorgesehen, davon 20 Stunden Einzelgespräche und 5 Stunden Einzelsupervision, die von der Einzelsupervisorin oder von dem Einzelsupervisor zu bestätigen sind. Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltung wird nicht nach einer Notenskala erfolgen, sondern lediglich die zwei Möglichkeiten „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ vorgesehen (gemäß § 73 Abs 1 UG).

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Satzung der Universität Wien schriftlich bekannt zu geben.

(7) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der/des Studierenden im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 14 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ ist die akademische Bezeichnung „Akademische philosophische Praktikerin“ oder „Akademischer philosophischer Praktiker“ zu verleihen.

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

Empfohlener Pfad durch das Studium

1. Semester (15 ECTS)

Modul	LV-Bezeichnung	Typ	SSt.	ECTS
Modul 1	M 1.1	SE (1)	2	3
Modul 1	M 1.2	SE (2)	2	3
Modul 2	M 2.1	SE	2	3
Modul 2	M 2.2	VO	2	2
Modul 2	M 2.3	IK	2	4

2. Semester (15 ECTS)

Modul	LV-Bezeichnung	Typ	SSt.	ECTS
Modul 1	M 1.3	SE (3)	2	3
Modul 1	M 1.4	SE (4)	2	3
Modul 4	M 4.1	UE	2	3
Modul 4	M 4.2	UE	2	3
Modul 5	M 5.1	UE	2	3

3. Semester (16 ECTS)

Modul	LV-Bezeichnung	Typ	SSt.	ECTS
Modul 3	M 3.1	IK	2	4
Modul 4	M 4.3	UE	2	3
Modul 5	M 5.2	UE	2	3
Modul 6	M 6.1	UE	2	3
Modul 7	M 7.1	Pj-SE	1	1
Modul 7	M 7.2	P-Pj	50 St.	2

4. Semester (14 ECTS)

Modul	LV-Bezeichnung	Typ	SSt.	ECTS
Modul 3	M 3.2	VO	2	2
Modul 6	M 6.2	UE	2	3
Modul 7	M 7.3	GUE	25 St.	1
Abschlussarbeit				6
Abschlussprüfung				2

167. Curriculum für den Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 7. April 2014

beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ an der Universität Wien ein.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ stellt eine praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für Juristinnen und Juristen im Bereich Steuerberatung und Berufen mit ähnlichem Anforderungsprofil dar.

Kennzeichnendes Merkmal des Universitätslehrgangs ist die Verschränkung von steuerrechtlichem Wissen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Für das Verständnis steuerrechtlicher Probleme in Unternehmen ist es unerlässlich, auch die zugrundeliegenden betriebswirtschaftlichen Vorgänge wie Rechnungslegung, Investition und Finanzierung zu kennen und zu verstehen.

Die steuerrechtlichen Normen gewinnen immer mehr an Komplexität, Fragen der Steuerplanung und -gestaltung sind für Unternehmen von zentraler Bedeutung. Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ verfügen über Detailwissen und Systemverständnis im Bereich Steuerrecht, welches sie befähigt, komplexe steuerrechtliche Fragestellungen zu bearbeiten. Die Vermittlung von anwendungsorientierten Problemanalyse- und Lösungskompetenzen ist ein wesentlicher Baustein des Universitätslehrgangs.

Durch die Kooperation mit der Akademie der Wirtschaftstreuhänder wird gewährleistet, dass im Rahmen des Lehrgangs für die Steuerberaterprüfung relevante Inhalte angeboten werden.

(2) Ziel des Universitätslehrgangs ist die Vermittlung einer Grundlagenausbildung für insbesondere angehende Steuerberaterinnen und Steuerberater auf akademischem Niveau. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlangen die für die berufliche Praxis relevanten betriebswirtschaftlichen Grundlagen und vertiefen ihr Wissen im Bereich Steuerrecht.

Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften wird dadurch die Möglichkeit geboten, ihr Wissen um betriebswirtschaftliche Kenntnisse zu erweitern und ihre steuerrechtlichen Kenntnisse zu vertiefen und sich so für die Berufsfelder im Bereich der Steuerberatung zu qualifizieren.

Durch seine Struktur (2 Semester Vollzeit) spricht der Universitätslehrgang besonders Absolventinnen und Absolventen an, die sich nach Abschluss des Erststudiums vor Eintritt in die Berufslaufbahn einschlägig weiterbilden möchten.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ ist ein wissenschaftlicher Beirat einzurichten.

(2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung (der wissenschaftlichen Lehrgangsleiterin bzw. dem -leiter) und mindestens weiteren acht Mitgliedern zusammen. Zu weiteren Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich im Fachbereich des Universitätslehrgangs „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ hervorragendes Ansehen erworben haben. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Lehrgangsleitung eingerichtet. Aus den Mitgliedern des Beirats ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu bestimmen.

(4) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen:

- a) Empfehlungen im Hinblick auf die Inhalte entsprechend den Anforderungen der Zielgruppe und des Marktes,
- b) die Beratung bei der Auswahl der Studierenden und Lehrenden für den Universitätslehrgang,
- c) die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Aufbau eines Netzwerks zur gezielten Ansprache von Studierenden für den Universitätslehrgang und
- d) die Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrgangs.

Für die Aufgaben unter b) werden vom wissenschaftlichen Beirat Vorschläge erarbeitet, auf deren Basis die Lehrgangsleitung entscheidet.

(5) Der wissenschaftliche Beirat ist von der Lehrgangsleitung in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern Vollzeit. Bei berufsbegleitender Durchführung kann die Dauer des Universitätslehrgangs auf insgesamt 4 Semester erstreckt werden. Im Anhang findet sich jeweils ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ ist ein im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium aus Rechtswissenschaften, wobei einem oder mehreren dieser Studienabschlüsse gemeinsam die Absolvierung von zumindest 180 ECTS-Punkten (das entspricht einer Studiendauer von zumindest 6 Semestern) zugrunde liegt.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die ein sonstiges fachlich in Frage kommendes Universitätsstudium im Umfang nach Abs. 1 nachweisen können, wenn sie über eine einschlägige, mindestens zweijährige Berufserfahrung mit juristischen Bezügen verfügen. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter, unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirats (§ 3), zu entscheiden.

(3) Das Studium wird in deutscher Sprache abgehalten. In Einzelfällen können Veranstaltungen in englischer Sprache stattfinden. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache besucht, sind entsprechende gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7 Abs. 1) und der Qualifikation der

Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 6, zum Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich und/oder mündlich. Im Auswahlverfahren werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Universitätslehrgang erfragt. Die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen, ebenso ein Lebenslauf. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung vorgesehen werden.

(2) Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet einen Vorschlag über die Auswahl der Studierenden und übermittelt diesen der Lehrgangsleitung. Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt sodann der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst 5 Pflichtmodule mit in Summe 50 ECTS-Punkten, darunter jenes mit dem Master Thesis-Seminar, sowie das Abfassen einer Master Thesis mit 9 ECTS-Punkten und die Masterprüfung mit 1 ECTS-Punkt.

(2) Übersicht über die Module

Modul 1: Pflichtmodul „Steuerrecht I“ (14 ECTS-Punkte)

Modul 2: Pflichtmodul „Steuerrecht II“ (10 ECTS-Punkte)

Modul 3: Pflichtmodul „Unternehmensrechnung I“ (14 ECTS-Punkte)

Modul 4: Pflichtmodul „Unternehmensrechnung II“ (8 ECTS-Punkte)

Modul 5: Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar (4 ECTS-Punkte)

(3) Modulbeschreibungen

Modul 1	Pflichtmodul „Steuerrecht I und internationales Steuerrecht“	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Ertragsteuerrechts (Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) sowie des Umgründungssteuerrechts, einschließlich der unternehmensrechtlichen Grundlagen für Umgründungen, und des internationalen Steuerrechts und sind in der Lage, ihre steuerrechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können steuerrechtliche Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulinhalte	Das Modul „Steuerrecht I“ ist der ertragsteuerliche Kernbereich des	

	Lehrgangs. Die Ertragsteuern zählen zu den praktisch wichtigsten Steuern in Österreich; dementsprechend bilden Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einen Schwerpunkt. Neben der Ermittlung der laufenden Steuerbelastung bei natürlichen und juristischen Personen spielen die Ertragsteuern auch eine wesentliche Rolle bei der Steuerplanung (Rechtsformentscheidungen, etc.). Das Modul umfasst darüber hinaus das Umgründungssteuerrecht einschließlich der unternehmensrechtlichen Grundlagen für Umgründungen sowie das internationale Steuerrecht, das stark mit dem Ertragsteuerrecht zusammenhängt. Neben den auf Wissensvermittlung ausgerichteten Vorlesungseinheiten sind auch Lehrveranstaltungen vorgesehen, bei denen das erworbene Wissen unmittelbar auf Fallbeispiele angewandt werden soll.
Modulstruktur	VO Einkommen- und Körperschaftsteuer – Grundlagen, 4 ECTS, 2 SSt (npi) UE Einkommen- und Körperschaftsteuer – Fallbeispiele, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VO Umgründungssteuerrecht – Grundlagen, 2 ECTS, 1 SSt (npi) UE Umgründungssteuerrecht – Fallbeispiele, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VO Umgründungen im Unternehmensrecht, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VU Internationales Steuerrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)

Modul 2	Pflichtmodul „Steuerrecht II (Umsatzsteuer, Verkehrssteuern, Verfahrensrecht und Finanzstrafrecht)“	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Umsatzsteuerrechts, der Verkehrssteuern, des Verfahrensrechts und des Finanzstrafrechts und sind in der Lage, ihre steuerrechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können steuerrechtliche Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulinhalte	Das Modul „Steuerrecht II“ deckt die steuerrechtlichen Schwerpunkte in umsatzsteuerlicher, verkehrssteuerlicher sowie verfahrensrechtlicher Hinsicht einschließlich des Finanzstrafrechts ab. Neben den auf Wissensvermittlung ausgerichteten Vorlesungseinheiten ist im Bereich der Umsatzsteuer auch eine Lehrveranstaltung vorgesehen, bei der das erworbene Wissen unmittelbar auf Fallbeispiele angewandt werden soll.	
Modulstruktur	VO Umsatzsteuer und Verkehrssteuern – Grundlagen, 4 ECTS, 2 SSt (npi) UE Umsatzsteuer – Fallbeispiele, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU BAO und Finanzstrafrecht, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte)	

Modul 3	Pflichtmodul „Unternehmensrechnung I (Bilanzrecht und Rechnungslegung)“	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden beherrschen die Buchungs- und Bilanzierungstechnik und sowohl die rechtlichen Grundlagen der	

	Abschlusserrstellung als auch die damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge. Sie kennen die wichtigsten Techniken der Kostenrechnung. Sie können Jahres- und Konzernabschlüsse nach österreichischem Recht aufstellen und analysieren. Sie kennen die wichtigsten Regelungen der IFRS.
Modulinhalte	Zentrales Augenmerk wird der Aufstellung eines Jahresabschlusses und den dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen gewidmet sowie auch Wert auf das Erlernen und Anwenden der Buchungs- und Bilanzierungstechnik gelegt. Ergänzt wird diese Grundkompetenz der Rechnungslegung durch die Vermittlung von grundsätzlichen Kenntnissen der Kostenrechnung. Entsprechend der Bedeutung international operierender Konzerne werden aufbauend auf den Jahresabschluss die Fähigkeiten zur Aufstellung eines Konzernabschlusses sowie Grundlagen der IFRS und ihrer Abweichungen von den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Weiters wird auch die Aussagekraft eines Jahresabschlusses in Gestalt der Jahresabschlussanalyse in diesem Modul diskutiert, wobei auch Konzernabschlüsse und IFRS-(Konzern-)Abschlüsse berücksichtigt werden.
Modulstruktur	VU Buchhaltung und Kostenrechnung, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Jahresabschlüsse nach österreichischem Recht, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Konzernrechnungslegung nach österreichischem Recht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Rechnungslegung nach den IFRS, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Analyse von Jahres- und Konzernabschlüssen, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)

Modul 4	Pflichtmodul „Unternehmensrechnung II (Weitere Gebiete der Unternehmensrechnung)“	8 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die finanzmathematischen Grundlagen sowie die wichtigsten Modelle und Konzepte der Investitionsrechnung und der Unternehmensfinanzierung. Sie kennen die wesentlichen Modelle und Konzepte zur Unternehmensbewertung sowie der Unternehmensplanung. Sie können eigenständig die entsprechenden Berechnungen durchführen und die daraus gewonnenen Informationen auf ihre Auswirkungen auf ein Unternehmen beurteilen.	
Modulinhalte	Bilanzrecht und Rechnungslegung bilden Geschäftsfälle des täglichen Lebens eines Unternehmens ab. Diese Geschäftsfälle bestehen vielfach aus Investitions- und Finanzierungsentscheidungen. Die damit verbundenen (auch finanzmathematischen) Grundkompetenzen sollen genauso vermittelt werden wie die Ermittlung von Unternehmenswerten. Fragen der Rechnungslegung sind nicht nur vergangenheitsorientiert, sondern auch zukunftsgerichtet, sodass auch das Verständnis für die Unternehmensplanung vermittelt werden soll.	
Modulstruktur	VU Investitionsrechnung, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Unternehmensfinanzierung, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Unternehmensplanung, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Unternehmensbewertung, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	

Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte)	
Modul 5	Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar	4 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die rechtswissenschaftlichen Techniken und die Instrumente der juristischen Methodenlehre und können diese anwenden. Sie können komplexe Probleme des Steuerrechts und der Unternehmensrechnung verständlich aufarbeiten und kommunizieren.	
Modulinhalte	In diesem Forschungsmodul, das sich über zwei Semester erstreckt, werden die für das Abfassen der Master Thesis im Bereich der inhaltlichen Schwerpunkte des Universitätslehrgangs notwendigen Methoden- und Forschungskompetenzen vermittelt und aufbauend auf einschlägige Kenntnisse aus dem rechtswissenschaftlichen Diplomstudium vertieft. Dies geschieht im Rahmen einer vorbereitenden Lehrveranstaltung während des ersten Modulsemesters (Lehrveranstaltung „Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik“). Sie dient auch der Vorbereitung der Studierenden auf die Erarbeitung eines Exposés für die Master Thesis. Aufbauend auf den im ersten Modulsemester erworbenen Kompetenzen soll im zweiten Modulsemester begleitend zur Master Thesis eine weitere Veranstaltung die konkreten Fertigkeiten des Verfassens einer wissenschaftlichen Arbeit vertiefen (Lehrveranstaltung „Master Thesis-Seminar“).	
Modulstruktur	UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik, 2 ECTS, 1 SSt (pi) SE Master Thesis-Seminar, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (4 ECTS-Punkte)	

(4) Die Lehrveranstaltungsinhalte und Lehrveranstaltungstitel (lt. Abs. 3) können im Ausmaß von max. 15 ECTS aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleitung in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat. Solche Anpassungen müssen den allgemeinen Zielsetzungen und dem Qualifikationsprofil des Lehrgangs lt. § 1 entsprechen.

§ 9 Master Thesis

(1) Die Master Thesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Master Thesis ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Master Thesis ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Master Thesis hat einen Umfang von 9 ECTS-Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Master Thesis.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Master Thesis und einer Befragung in deren wissenschaftlichem Umfeld. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Prüfungskommission der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, der Betreuerin oder dem Betreuer der Master Thesis sowie einem Mitglied des wissenschaftlichen Beirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert oder die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master Thesis, so ist ein weiteres Mitglied des wissenschaftlichen Beirats hinzuzuziehen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 1 ECTS-Punkt.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Diese bestehen aus Vorträgen der Lehrenden, die nach Darstellung der zentralen Themen und Methoden des Faches durch die Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzt werden. Der Leistungsnachweis besteht aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit, der Präsentation von Fallbeispielen und einer schriftlichen Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffs praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: Anwesenheitskontrolle, Mitarbeit (Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer), Präsentation von Fallbeispielen und/oder ergänzenden Referaten oder eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder Hausarbeit am Semesterende. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodologischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung werden herangezogen: Referate und eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit). Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälligen Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälligen Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteils der Universität Wien.

(6) Die Leiterin bzw. der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Satzung der Universität Wien schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(8) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs erfordert die erfolgreiche Absolvierung aller Module (§ 8 Abs. 2), die positive Beurteilung der Master Thesis und die positive Absolvierung der Masterprüfung.

(9) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt LL.M., zu verleihen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium – Vollzeit

Empfohlener Pfad durch das Studium – Teilzeit (berufsbegleitend)

Empfohlener Pfad – ULG Steuerrecht und Rechnungswesen

Vollzeit

1. Semester	2. Semester
Pflichtmodul Steuerrecht I • ESt und KöSt – Grundlagen • ESt und KöSt – Fallbeispiele (6 ECTS)	Pflichtmodul Steuerrecht I • Umgründungssteuerrecht – Grundlagen • Umgründungssteuerrecht – Fallbeispiele • Umgründungen im Unternehmensrecht • Internationales Steuerrecht (8 ECTS)
Pflichtmodul Steuerrecht II • Umsatzsteuer und Verkehrsteuern – Grundlagen • Umsatzsteuer – Fallbeispiele • BAO und Finanzstrafrecht (10 ECTS)	
Pflichtmodul Unternehmensrechnung I • Buchhaltung und Kostenrechnung • Jahresabschlüsse nach österreichischem Recht (8 ECTS)	Pflichtmodul Unternehmensrechnung I • Konzernrechnungslegung nach österreichischem Recht • Rechnungslegung nach den IFRS • Analyse von Jahres- und Konzernabschlüssen (6 ECTS)
Pflichtmodul Unternehmensrechnung II • Investitionsrechnung • Unternehmensfinanzierung (4 ECTS)	Pflichtmodul Unternehmensrechnung II • Unternehmensplanung • Unternehmensbewertung (4 ECTS)
Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar • Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik (2 ECTS)	Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar • Master Thesis-Seminar (2 ECTS)
	Master Thesis (9 ECTS)
	Master Prüfung (1 ECTS)
Gesamt: 30 ECTS	Gesamt: 30 ECTS

**Empfohlener Pfad – ULG Steuerrecht und Rechnungswesen
Teilzeit (berufsbegleitend)**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtmodul Steuerrecht I • ESt u. KöSt – Grundlagen • ESt u. KöSt – Fallbeispiele (6 ECTS)	Pflichtmodul Steuerrecht I • Umgründungssteuerrecht – Grundlagen • Umgründungssteuerrecht – Fallbeispiele • Umgründungen im Unternehmensrecht • Internationales Steuerrecht (8 ECTS)	Pflichtmodul Steuerrecht II • Umsatzsteuer und Verkehrsteuern – Grundlagen • Umsatzsteuer – Fallbeispiele • BAO und Finanzstrafrecht (10 ECTS)	Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar • Master Thesis-Seminar (2 ECTS)
Pflichtmodul Unternehmensrechnung I • Buchhaltung und Kostenrechnung • Jahresabschlüsse nach österreichischem Recht (8 ECTS)	Pflichtmodul Unternehmensrechnung I • Konzernrechnungslegung nach österreichischem Recht • Rechnungslegung nach den IFRS • Analyse von Jahres- und Konzernabschlüssen (6 ECTS)	Pflichtmodul Unternehmensrechnung II • Unternehmensplanung • Unternehmensbewertung (4 ECTS)	Master Thesis (9 ECTS)
Pflichtmodul Unternehmensrechnung II • Investitionsrechnung (2 ECTS)	Pflichtmodul Unternehmensrechnung II • Unternehmensfinanzierung (2 ECTS)	Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar • Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik (2 ECTS)	Master Prüfung (1 ECTS)
Gesamt: 16 ECTS	Gesamt: 16 ECTS	Gesamt: 16 ECTS	Gesamt: 12 ECTS

168. 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. Mai 2014 beschlossene 5. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen, veröffentlicht am 24.06.2004 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück, Nummer 244, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Die Lehrveranstaltung „Verbandsrecht“ wird aufgeteilt in die Lehrveranstaltungen „Ordensrecht“ und „Vereinsrecht“ mit jeweils 3 ECTS-Punkten und 1 Semesterstunde.

2) Die Lehrveranstaltung „Einführung in die historische Kanonistik“ umfasst nunmehr 3 ECTS-Punkte und 1 Semesterstunde, statt bisher 6 ECTS-Punkten und 2 Semesterstunden.

3) Die Lehrveranstaltung „Verwaltungsrecht II: Praxisteil“ umfasst nunmehr 10,5 ECTS-Punkte und 3,5 Semesterstunden, statt bisher 7,5 ECTS-Punkten und 2,5 Semesterstunden.

4) Die Lehrveranstaltung „Sakramentalien“ wird durch die Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragen: Staat-Kirche I“ ersetzt, wobei die ECTS-Punkte und Semesterstunden gleich bleiben.

5) Die Lehrveranstaltung „Recht der sozial-karitativen Einrichtungen“ wird umbenannt zu „Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht“ und umfasst nunmehr 3 ECTS-Punkte und 1 Semesterstunde, statt bisher 1,5 ECTS-Punkte und 0,5 Semesterstunden.

6) Die Lehrveranstaltung „Kanonisationsverfahren“ wird ersatzlos gestrichen.

7) Die Lehrveranstaltung „Kirchenrechtsvergleichung“ wird umbenannt zu „Kirchenrechtsvergleichung I: Protestantismus“.

8) Die Lehrveranstaltung „Ökumenisches Kirchenrecht“ wird umbenannt zu „Kirchenrechtsvergleichung II: Orthodoxie“.

9) Die Lehrveranstaltungen „Verfassung der katholischen Ostkirchen“ und „Sakramente III: Ostkirchen“ werden zusammengefasst zur Lehrveranstaltung „Katholische Ostkirchen“. Diese umfasst nunmehr 6 ECTS-Punkte und 2 Semesterstunden.

10) Es wird eine neue Lehrveranstaltung mit dem Titel „ Aktuelle Fragen: Staat-Kirche II“ eingeführt. Diese umfasst 3 ECTS-Punkte und 1 Semesterstunde.

11) Der Anhang zu § 10 soll lauten:

Statt bisher:

1. Semester Verbandsrecht, WS: 2h; ECTS: 6

32. Stück – Ausgegeben am 14.05.2014 – Nr. 166-173

2. Semester	Einführung in die historische Kanonistik, SS: 2h; ECTS: 6
2. Semester	Verwaltungsrecht II: Praxisteil, SS: 2,5h; ECTS: 7,5
3. Semester	Kanonisationsverfahren, WS: 0,5h; ECTS: 1,5
3. Semester	Sakramentalien, WS: 1h; ECTS: 3
3. Semester	Recht der sozial-karitativen Einrichtungen, WS: 0,5h; ECTS: 1,5
4. Semester	Ökumenisches Kirchenrecht, SS: 1h, ECTS: 3
4. Semester	Verfassung der katholischen Ostkirchen, SS: 2h; ECTS: 6
4. Semester	Sakramente III: Ostkirchen, SS: 1h, ECTS: 3
4. Semester	Kirchenrechtsvergleichung, SS: 1h, ECTS: 3

Nunmehr:

1. Semester	Ordensrecht, WS: 1h; ECTS: 3
1. Semester	Vereinsrecht, WS: 1h; ECTS: 3
2. Semester	Einführung in die historische Kanonistik, SS: 1h; ECTS: 3
2. Semester	Verwaltungsrecht II: Praxisteil, SS: 3,5h; ECTS: 10,5
3. Semester	Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht, WS: 1h; ECTS: 3
3. Semester	Aktuelle Fragen: Staat-Kirche I, WS: 1h; ECTS: 3
4. Semester	Aktuelle Fragen: Staat-Kirche II, SS: 1h, ECTS: 3
4. Semester	Katholische Ostkirchen, SS: 2h; ECTS: 6
4. Semester	Kirchenrechtsvergleichung I: Protestantismus, SS: 1h, ECTS: 3
4. Semester	Kirchenrechtsvergleichung II: Orthodoxie, SS: 1h, ECTS: 3

12) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 14.05.2014, Nr. 168, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

169. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Soziologie (Version 2007)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. Mai 2014 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Soziologie, veröffentlicht am 20.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nummer 149, letzte Änderung veröffentlicht am 30.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 209, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Im Modul Ma M Angewandte Methoden und Forschungsstrategien soll

- bei der Anzahl der ECTS-Punkte **12**, statt wie bisher 10 **angegeben werden**,
- bei der Angabe des Prüfungsmodus statt „6 ECTS prüfungsimmanent“ „**8 ECTS prüfungsimmanent**“ **angegeben werden. Die ECTS-Punkte bei den Lehrveranstaltungsprüfungen werden nicht geändert, sondern bleiben gleich.**

2) Im Modul MA AR Master-Arbeit-Seminare soll

- bei der Anzahl der ECTS-Punkte **8**, statt wie bisher 10 **angegeben werden**,
- bei der Angabe des Prüfungsmodus statt „10 ECTS prüfungsimmanent“ „**8 ECTS prüfungsimmanent**“ **angegeben werden.**

3) § 9 Teilnahmebeschränkungen Abs 1 soll lauten:

Statt bisher:

„Für alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine TeilnehmerInnenbeschränkung von 35 Studierenden. Für Masterarbeitsseminare gilt eine TeilnehmerInnenbeschränkung auf 15 Studierende.“

Nunmehr:

„Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Seminare: 35 TeilnehmerInnen; für Seminare des Moduls Ma AR: 25 TeilnehmerInnen

Vorlesungen verbunden mit Seminaren: 35 TeilnehmerInnen

Übungen: 35 TeilnehmerInnen; für die Übung Projektmanagement des Moduls MaPM: 70 TeilnehmerInnen

Forschungspraktika: 35 TeilnehmerInnen.

4) § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 14.05.2014, Nr. 169, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

170. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Science-Technology-Society (Version 2012)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. Mai 2014 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Science-Technology-Society, veröffentlicht am 21.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 214, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Im Pflichtmodul BM B „Theoretical and Methodological Approaches in Science and Technology Studies/Theoretische und methodische

Herangehensweisen der Wissenschafts- und Technikforschung“ hat das Seminar Social Science Research Methods nunmehr 8 ECTS-Punkte und 3 Semesterstunden, statt wie bisher 5 ECTS und 2 Semesterstunden.

2) Das gesamte Pflichtmodul BM B „Theoretical and Methodological Approaches in Science and Technology Studies/Theoretische und methodische Herangehensweisen der Wissenschafts- und Technikforschung“ hat nunmehr 13 ECTS-Punkte, statt wie bisher 10 ECTS-Punkte.

3) Im Pflichtmodul SP „Scientific Practice and Knowledge Management/Wissenschaftliches Arbeiten und Wissensmanagement“ hat das Seminar Scientific Practice and Knowledge Management nunmehr 7 ECTS-Punkte und 3 Semesterstunden, statt wie bisher 5 ECTS und 2 Semesterstunden.

4) Das gesamte Pflichtmodul SP „Scientific Practice and Knowledge Management/Wissenschaftliches Arbeiten und Wissensmanagement“ hat nunmehr 7 ECTS-Punkte, statt wie bisher 5 ECTS-Punkte.

5) Die Pflichtmodulgruppe Basics Science-Technology-Society umfasst nunmehr insgesamt 18 ECTS-Punkte, statt wie bisher 15 ECTS-Punkte.

6) Die Pflichtmodulgruppe Project Development and Realisation umfasst nunmehr insgesamt 12 ECTS-Punkte, statt wie bisher 10 ECTS-Punkte.

7) § 7 Abs 3 soll lauten:

Bisher:

„Die Masterprüfung/Defensio hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten.“

Nunmehr:

„Die Masterprüfung/Defensio hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“

8) Der Überblick in § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung Abs 1 wird an diese Änderungen angepasst.

9) § 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 14.05.2014, Nr. 170, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

171. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Koreanologie (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. Mai 2014 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Koreanologie, Mitteilungsblatt UG 2002 vom 28.06.2011, 25. Stück, Nummer 189, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Abs 1 soll lauten:

Bisher:

(1) Das Bachelorstudium Koreanologie besteht aus:

22 ECTS	Studieneingangs- und Orientierungsphase
59 ECTS	Sprachbeherrschung
7 ECTS	Grundlagen der Koreanologie
16 ECTS	Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas
16 ECTS	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas
60 ECTS	Erweiterungsscurricula

Nunmehr:

15 ECTS	Studieneingangs- und Orientierungsphase
66 ECTS	Sprachbeherrschung
7 ECTS	Grundlagen der Koreanologie
16 ECTS	Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas
16 ECTS	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas
60 ECTS	Erweiterungsscurricula

Abs 2 soll lauten:

Bisher:

(2) Modulbeschreibungen

Die Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) besteht aus den Modulen Mo und M1 im Gesamtumfang von 22 ECTS.

Nunmehr:

(2) Modulbeschreibungen

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Anrechnungspunkten des ersten Semesters besteht aus den Modulen Mo1 Einführung in die Koreanologie, 7 ECTS-Anrechnungspunkte, und Mo2 Einführung in die koreanische Sprache, 8 ECTS-Anrechnungspunkte.

2) Das Modul Mo Einführung soll lauten:

Bisher:

Mo	Einführung	3 SST	7 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der Einführung in das Studium der Koreanologie. Der Erwerb von Wissen zu aktuellen Geschehnissen in Korea (Koreabeobachtung), sowie eine Tour d’Horizon zum Themenbereich der Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas (Überblickslehrveranstaltung I, Übung zur Überblicksveranstaltung I) stehen im Mittelpunkt des Moduls.		
Ziele	Die Studenten betrachten aktuelle Geschehnisse auf der koreanischen Halbinsel und ihre Darstellung in diversen Medien. Sie erwerben so auch Wissen um die hiesige Koreaberichterstattung und die hierorts herrschenden Koreabilder. Daneben sollen sie auch die eigene Einstellung zu Korea kritisch hinterfragen. Die Studenten erlangen im Rahmen der Überblicksveranstaltung auch grundlegende Kenntnisse über die Geschichte Koreas.		
Struktur	PUE Koreabeobachtung VO Überblickslehrveranstaltung I PUE Übung zur Überblicksveranstaltung I	1 SST 1 SST 1 SST	3 ECTS 2 ECTS 2 ECTS
Leistungsnachweise	Schriftliche Modulprüfung (7 ECTS)		

Nunmehr:

Mo1	Einführung in die Koreanologie (StEOP)	3 SST	7 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der Einführung in das Studium der Koreanologie. Der Erwerb von Wissen zu aktuellen Geschehnissen in Korea (Koreabeobachtung I), sowie eine Tour d’Horizon zum Themenbereich der Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas (Überblickslehrveranstaltung I) stehen im Mittelpunkt des Moduls.		
Ziele	Die Studenten betrachten aktuelle Geschehnisse auf der koreanischen Halbinsel und ihre Darstellung in diversen Medien. Sie erwerben so auch Wissen um die hiesige Koreaberichterstattung und die hierorts herrschenden Koreabilder. Daneben sollen sie auch die eigene Einstellung zu Korea kritisch hinterfragen. Die Studenten erlangen im Rahmen der Überblicksveranstaltung auch grundlegende Kenntnisse über die Geschichte Koreas.		
Struktur	PUE Koreabeobachtung VO Überblickslehrveranstaltung I PUE Übung zur Überblickslehrveranstaltung I	1 SST 1 SST 1 SST	3 ECTS 2 ECTS 2 ECTS
Leistungsnachweise	Schriftliche Modulprüfung (7 ECTS)		

3) Das Modul M1 Koreanische Sprachbeherrschung 1 zu 15 ECTS wird in das Modul Mo2 Einführung in die koreanische Sprache zu 8 ECTS und M1 Koreanische Sprachbeherrschung 1 zu 7 ECTS geteilt. Das Modul Mo2 bleibt Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase, das Modul M1 soll Teil der Pflichtmodulgruppe Sprachbeherrschung sein. Somit umfasst die Studieneingangs –und Orientierungsphase nunmehr nur mehr 15 ECTS-Punkte. Die Pflichtmodulgruppe Sprachbeherrschung umfasst nunmehr 66 ECTS-Punkte. Außerdem wird im neuen Modul Mo2 bei den Modulzielen die Sprachbeherrschung von 150 chinesischen Schriftzeichen auf 50 chinesische Schriftzeichen reduziert. Die Module sollen nach der Teilung lauten:

Bisher:

M1	Koreanische Sprachbeherrschung 1	7 SST	15 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul bietet eine Einführung in die koreanische Sprache und Schrift (Hangul und Hanja). Das Verstehen elementarer Satzstrukturen und die Aneignung eines Grundwortschatzes von ca. 750 Wörtern sollen der Befähigung zum elementaren Sprachhandeln (in Alltagssituationen, etc.) dienen. Überdies sollen einführende Kenntnisse der klassischen chinesischen Schriftzeichen respektive der sinokoreanischen Vokabelbildung erworben werden.		
Ziele	Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studenten über erste Grundkenntnisse des modernen Koreanisch, insbesondere der koreanischen Schrift sowie der Ausspracheregeln. Durch die Aneignung von Grundlagen der koreanischen Grammatik und Syntax sind sie in der Lage sich mündlich und schriftlich in einfachen Alltagssituationen auszudrücken. Zum Abschluss des Moduls verfügen die Studenten über einen Grundwortschatzes von ca. 750 Wörtern. Des Weiteren kennen sie die Grundlagen der Verwendung chinesischer Schriftzeichen im Koreanischen und beherrschen 150 chinesische Schriftzeichen aktiv.		
Struktur	PUE Koreanische Theorie 1 PUE Koreanische Praxis 1 PUE Hanja 1	3 SST 3 SST 1 SST	6 ECTS 7 ECTS 2 ECTS
Leistungsnachweise	Schriftliche Modulprüfung (15 ECTS)		

Nunmehr:

Mo2	Einführung in die koreanische Sprache (StEOP)	4 SST	8 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul bietet eine Einführung in die koreanische Sprache und Schrift (Hangul und Hanja). Das Verstehen elementarer Satzstrukturen und die Aneignung eines Grundwortschatzes von ca. 750 Wörtern sollen der Befähigung zum elementaren Sprachhandeln (in Alltagssituationen, etc.) dienen. Überdies sollen einführende Kenntnisse der klassischen chinesischen Schriftzeichen respektive der sinokoreanischen Vokabelbildung erworben werden.		
Ziele	Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studenten über erste Grundkenntnisse des modernen Koreanisch, insbesondere der koreanischen Schrift sowie der Ausspracheregeln. Durch die Aneignung von Grundlagen der koreanischen Grammatik und Syntax sind sie in der Lage sich mündlich und schriftlich in einfachen Alltagssituationen auszudrücken. Zum Abschluss des Moduls verfügen die Studenten über einen Grundwortschatzes von ca. 750 Wörtern. Des Weiteren kennen sie die Grundlagen der Verwendung chinesischer Schriftzeichen im Koreanischen und beherrschen 50 chinesische Schriftzeichen aktiv.		
Struktur	PUE Koreanische Theorie 1 PUE Hanja 1	3 SST 1 SST	6 ECTS 2 ECTS
Leistungsnachweise	Schriftliche Modulprüfung (8 ECTS)		

M1	Koreanische Sprachbeherrschung 1	3 SST	7 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul bietet eine praktische Einführung in die koreanische Sprache und Schrift (Hangul und Hanja). Das Verstehen elementarer Satzstrukturen und die Anwendung des in M1 erlernten Grundwortschatzes von ca. 750 Wörtern sollen der Befähigung zum elementaren Sprachhandeln (in Alltagssituationen, etc.) dienen.		
Ziele	Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studenten über erste Grundkenntnisse des modernen Koreanisch, insbesondere der koreanischen Schrift sowie der Ausspracheregeln. Durch die Aneignung von Grundlagen der koreanischen Grammatik und Syntax sind sie in der Lage sich in einfachen Alltagssituationen auszudrücken.		
Struktur	UE Koreanische Praxis 1	3 SST	7 ECTS
Leistungsnachweise	Schriftliche Modulprüfung (7 ECTS)		

4) Pflichtmodulgruppe Sprachbeherrschung

- Folgender erster Satz wird vor den Modulen eingefügt:

„Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium. An der Lehrveranstaltung des Moduls Koreanische Sprachbeherrschung 1 (M1) darf jedoch vor erfolgreicher Absolvierung der StEOP teilgenommen werden.“

- Das Modul M1 „Koreanische Sprachbeherrschung 1“ ist unter den Pflichtmodulen der Pflichtmodulgruppe Sprachbeherrschung anzuführen.

- Bei den Zielen des Moduls **Koreanische Sprachbeherrschung 2** ist „weitere 150 häufig verwendete chinesische Schriftzeichen“ auf „weitere **50** chinesische Schriftzeichen“ **abzuändern**.

- Bei den Zielen des Moduls **Koreanische Sprachbeherrschung 3** ist „weitere 300 häufig verwendete chinesische Schriftzeichen“ auf „weitere **150** chinesische Schriftzeichen“ **abzuändern**.

- Bei den Zielen des Moduls **Koreanische Sprachbeherrschung 4** ist „weitere 300 häufig verwendete chinesische Schriftzeichen“ auf „weitere **150** chinesische Schriftzeichen“ **abzuändern**.

5) Als Teilnahmevoraussetzung für das Modul M2 Koreanische Sprachbeherrschung 2 soll außer der StEOP zusätzlich „M1“ festgelegt werden.

6) Als Teilnahmevoraussetzung für das Modul M3 Koreanische Sprachbeherrschung 3 soll außer der StEOP zusätzlich „M2“ festgelegt werden.

7) Die Teilnahmevoraussetzung für das Modul M10 soll lauten:

Bisher:

M10	Vertiefung Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas	3 SST	11 ECTS
Voraussetzung	StEOP, M4, M5, M8 und M9		

Nunmehr:

M10	Vertiefung Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas
Voraussetzung	StEOP, M4, M5 sowie M8 oder M9

8) Die Teilnahmevoraussetzung für das Modul M11 soll lauten:

Bisher:

M11	Vertiefung Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas	3 SST	11 ECTS
Voraussetzung	StEOP, M5, M6, M8 und M9		

Nunmehr:

M11	Vertiefung Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas	3 SST	11 ECTS
Voraussetzung	StEOP, M5, M6 sowie M8 oder M9		

9) Die Tabelle im Anhang wird an die Änderungen angepasst. Somit lautet das erste Semester in der Tabelle:

Bisher:

Modulnummer		SWS	ECTS
	1. Semester		
M0	Koreanische Sprachbeherrschung 1	7	15
M1	Einführung	3	7
	Erweiterungcurricula		8
			30

Nunmehr:

Modulnummer		SWS	ECTS
	1. Semester		
M01	Einführung in die Koreanologie	3	7
M02	Einführung in die koreanische Sprache	4	8
M1	Koreanische Sprachbeherrschung 1	3	7
	Erweiterungcurricula		8
			30

10) § 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 14.05.2014, Nr. 171, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

172. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Turkologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z.3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. Mai 2014 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Turkologie, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 207, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Titel

Statt bisher:

Curriculum für das Masterstudiums Turkologie

lautet der Titel nunmehr wie folgt:

Curriculum für das Masterstudium Turkologie

2) Modul „Türkisch und die Turksprachen in Geschichte und Gegenwart“

Statt bisher:

Türkisch und die Turksprachen in Geschichte und Gegenwart PM	4 SSt	6 ECTS
Ziele: Nach Maßgabe des Lehrangebots Grundkenntnisse einer oder zweier Turksprachen (z.B. Usbekisch, Kirgisisch, Kasachisch) jenseits des Türkei-türkischen/Osmanischen sowie Überblick über Ziele und Forschungsgeschichte der Turkologie, Einteilung der Turksprachen und die Stellung der Turkologie im Rahmen der Altaistik.		
Lehrveranstaltungen		
1. Turksprache	2 SSt	UE/pi 4
Türkische Völker und Sprachen	2 SSt	VO/np 2
Voraussetzungen	keine	

Heißen die Lehrveranstaltungen, wie folgt:

Türkisch und die Turksprachen in Geschichte und Gegenwart PM	4 SSt	6 ECTS
Ziele: Nach Maßgabe des Lehrangebots Grundkenntnisse einer oder zweier Turksprachen (z.B. Usbekisch, Kirgisisch, Kasachisch) jenseits des Türkei-türkischen/Osmanischen sowie Überblick über Ziele und Forschungsgeschichte der Turkologie, Einteilung der Turksprachen und die Stellung der Turkologie im Rahmen der Altaistik.		
Lehrveranstaltungen		
Turksprache	2 SSt	UE/pi 4
Türkische Völker und Sprachen	2 SSt	VO/np 2
Voraussetzungen	keine	

3) Änderung des Pflichtmoduls „Osmanische Literatur II“

Statt bisher:

Osmanische Literatur II PM	4 SSt	14 ECTS	
Ziele: Fähigkeit, verschiedene Formen der Divan-Literatur und der Volkspoesie zu bearbeiten. Nach Maßgabe des Lehrangebots Kenntnisse auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zur Erarbeitung eines literaturwissenschaftlichen Themas in Form von Referaten oder Seminararbeiten.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Osmanische Poesie II</i>	2 SSt	UE/pi	6
<i>Literaturwissenschaftliches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	Osmanische Literatur I		

kann das Modul „Osmanische Literatur II“ ohne Voraussetzungen absolviert werden:

Osmanische Literatur II PM	4 SSt	14 ECTS	
Ziele: Fähigkeit, verschiedene Formen der Divan-Literatur und der Volkspoesie zu bearbeiten. Nach Maßgabe des Lehrangebots Kenntnisse auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zur Erarbeitung eines literaturwissenschaftlichen Themas in Form von Referaten oder Seminararbeiten.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Osmanische Poesie II</i>	2 SSt	UE/pi	6
<i>Literaturwissenschaftliches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

4) Änderung des „Mastercoaching-Moduls“

Statt bisher:

Mastercoaching-Modul PM	1 SSt	10 ECTS	
Ziele: Konzepterstellung und Vorbereitung auf die Masterarbeit.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Master-Coaching Seminar</i>	1 SSt	SE/pi	10
Voraussetzungen	Module „Osmanische Literatur I“, „Osmanisch-historisches Modul I oder II“, „Osmanische Paläographie und Diplomatie“.		

kann das „Mastercoaching-Modul“ ohne Voraussetzungen absolviert werden:

Mastercoaching-Modul PM	1 SSt	10 ECTS	
Ziele: Konzepterstellung und Vorbereitung auf die Masterarbeit.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Master-Coaching Seminar</i>	1 SSt	SE/pi	10
Voraussetzungen	keine		

5) § 11 Inkrafttreten

Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt:

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 14.05.2014, Nr. 172, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkla

173. Verordnung des Senates über die Verlängerung der in den Studienjahren 2011/12 in Kraft getretenen Erweiterungscurricula

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 den von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 5. Mai 2014 gefassten Beschluss auf Verlängerung der in den Studienjahren 2011/12 in Kraft getretenen Erweiterungscurricula bis einschließlich Sommersemester 2015 genehmigt.

Von diesem Beschluss sind folgende Erweiterungscurricula umfasst:

SPL 4

- EC „Entrepreneurship“
- EC „Global Corporate Management“

SPL 14

- EC „Koloniales und postkoloniales Afrika“

SPL 19

- EC „Bildungstheorie/Bildungsforschung“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkla